

	Entlastungs-gegenstand	Entlastungssatz EUR für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 - (siehe Hinweis zu Spalte 3)	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in andere Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Betrag		
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	EUR	Cent	
	1	2	3	4	5	6		
1	Elektrischer Strom, § 3 StromStG	1 MWh 5,13	Megawattstunden					
2			Gesamtsumme					
3			ggf. abzüglich Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					
4			zu entlasten					

EUR in Buchstaben

Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer nach § 9b StromStG

Allgemeines

Die Steuerentlastung nach § 9b StromStG wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist (Ausschlussfrist). Sofern die Festsetzung der Steuer beim Steuerschuldner erst erfolgt ist, nachdem der Strom entnommen worden ist, wird die Steuerentlastung nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt wurde. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 StromStG. Das Hauptzollamt benötigt deshalb genaue Angaben zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens, um es einem Abschnitt oder ggf. einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), zuordnen zu können. Verwenden Sie hierfür bitte den amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1402 „Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten“. Er enthält alle Angaben, die im Regelfall für die Zuordnung benötigt werden. Falls erforderlich, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Der Vordruck steht auch im Internet unter www.zoll.de zur Verfügung.

Entlastungsabschnitt ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Sofern die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft anhand der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Kalenderjahres erfolgt, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das die Steuerentlastung beantragt wird (§ 15 Abs. 3 Satz 1 StromStV), kann der Antragsteller auch das Kalenderhalbjahr oder das Kalendervierteljahr als Entlastungsabschnitt wählen. Auf Antrag kann das Hauptzollamt in diesem Fall auch den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. Eine unterjährige Entlastung wird jedoch nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag den Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro bereits im jeweils ersten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres überschreitet.

Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Zu Punkt 7

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes, dass Sie kein anderes Unternehmen (z. B. eine Betriebsführungsgesellschaft, ein Werkvertragsunternehmen etc.) beauftragt haben, das an Ihrer Stelle den Strom zu den begünstigten Zwecken nach § 9b StromStG entnimmt. Dabei wird unabhängig davon, ob dieses Unternehmen z. B. Teil des Konzernverbundes oder der Organgesellschaft ist, auf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit (z. B. GmbH etc.) abgestellt. Die Mengen nach § 17b Absatz 4 StromStV bleiben hiervon unberührt.

Angaben zur Stromentnahme

Die Steuerentlastung wird ausschließlich für Strom gewährt, der nachweislich in Höhe des Regelsteuersatzes von 20,50 Euro je Megawattstunde (1MWh = 1.000 kWh) versteuert und von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen worden ist. In den Antrag sind deshalb insbesondere keine Strommengen aufzunehmen, die durch das Unternehmen an andere geleistet, zu nicht betrieblichen Zwecken oder steuerfrei entnommen worden sind.

Zudem wird die Steuerentlastung für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Nutzenergie nur gewährt, soweit die Nutzenergie nachweislich durch das eigene oder ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist. Nutzenergie sind Licht, Wärme, Kälte, mechanische Energie und Druckluft, ausgenommen Druckluft, die in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird.

Soweit eine Steuerentlastung für die Erzeugung von Nutzenergie beantragt wird, die durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein anderes Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft verwendet worden ist, sind dem Antrag auf Steuerentlastung für jedes andere Unternehmen eine von diesen Unternehmen ausgefüllte Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1456 „Selbsterklärung des Nutzers von Nutzenergie“ beizufügen. Die Vorlage einer Selbsterklärung ist nicht erforderlich, wenn diese dem zuständigen Hauptzollamt für den Entlastungsabschnitt, für den eine Steuerentlastung beantragt wird, bereits vorliegt.

Weiterhin muss dem Antrag auf Steuerentlastung in diesem Fall eine Aufstellung beigelegt werden, in der die für die Nutzenergieerzeugung entnommenen Strommengen den anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft eindeutig zugeordnet werden.

Tragen Sie bitte die Strommengen, für die eine Steuerentlastung beantragt wird, in die Spalten 3 bis 5 getrennt nach den dortigen Vorgaben ein.

Spalte 3

Hier ist die für betriebliche Zwecke entnommene Strommenge ohne die Mengen der Spalten 4 und 5 einzutragen. Eine Steuerentlastung für Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft kann hier jedoch nur geltend gemacht werden, soweit diese Erzeugnisse durch das **eigene** Unternehmen genutzt worden sind. Strom zur Erzeugung von Druckluft kann allerdings immer hier eingetragen werden, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wurde.

Spalte 4

Hier ist die zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft entnommene Strommenge einzutragen, soweit diese Erzeugnisse durch **andere** Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind.

Spalte 5

Hier ist die zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft entnommene Strommenge einzutragen, soweit diese Erzeugnisse durch andere Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind.

Berechnung der Entlastung

Zeile 3

Eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 9b StromStG wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt (§ 9b Abs. 2 Satz 2 StromStG). Dieser Selbstbehalt ist in Zeile 3 einzutragen. Bei Anträgen für unterjährige Entlastungsabschnitte ist der Selbstbehalt beim ersten Antrag in voller Höhe abzuziehen. Ist der Selbstbehalt für das betreffende Kalenderjahr bereits in Abzug gebracht worden, ist ein erneuter Abzug nicht mehr notwendig.

Zu Punkt 8

Die angemeldeten Mengen müssen mit den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen übereinstimmen.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Hinweis nach § 6 EUBeitrG

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Absatz 2 EUBeitrG informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.

Hinweis über Staatliche Beihilfen im Energiesteuerrecht

Die Steuerentlastung nach § 9b StromStG stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts dar. Eine staatliche Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sich das antragstellende Unternehmen im Zeitraum der Verwendung sowie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Gleiches gilt, sofern eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe nach Aufforderung nicht zurückgezahlt wird. **Daher sind Sie bei Antragstellung ab dem 01.01.2017 verpflichtet, mit der „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ (Formular 1139) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Steuerentlastung gegeben sind.** Die Selbsterklärung ist für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. Weiteren Anträgen auf Steuerentlastung muss die Selbsterklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der bereits vorliegenden Selbsterklärung ergeben haben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht“ (Formular 1139a) sowie der Internetseite www.zoll.de.

Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)

Für § 9b StromStG gelten auch die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) umgesetzt worden sind.

Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 EnSTransV haben Sie einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni eine Erklärung abzugeben, wenn die Höhe der Steuerentlastung nach § 9b StromStG im Kalenderjahr ein Aufkommen von 200 000 Euro oder mehr beträgt. Die Erklärung ist seit dem 12. Januar 2019 verpflichtend nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch über das Erfassungsportal zur EnSTransV (<https://enstransv.zoll.de>) abzugeben.

Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag zulässig und möglich. Der Antrag ist zu begründen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zoll.de > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energiesteuer > Beihilferechtliche Vorgaben > Transparenzpflichten (vgl. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/transparenzpflichten_node.html)